

Erläuterung zur Gebührenkalkulation

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist § 71 Gewerbeordnung (GewO), der die Vergütung bei Volksfesten und Jahrmärkten regelt. Dabei muss sich die Gebührenfestsetzung in dem durch das Kommunale Abgabengesetz (KAG) gesteckten Rahmen bewegen. Die hierfür zu erlassende Satzung muss die nach § 2 KAG vorgeschriebene Mindestregelung enthalten. Die Gebührensatzung regelt den für die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Die Benutzungsgebühren stellen gemäß § 6 KAG i.V.m. § 4 KAG öffentlich-rechtliche Geldleistungen dar, die der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt. Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 KAG). Nach § 6 Abs. 3 KAG ist der Gebührenmaßstab nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Grundlage für die aktuell durchgeführte Gebührenkalkulation bilden die Daten aus der IST-Kostenrechnung des Jahres 2024 unter Berücksichtigung der Daten aus 2023 und den Plandaten für 2025. Für die Kostenrechnung wurde im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung ein Betriebsabrechnungsbogen (BAB) erstellt. Es wurden dabei Personalkosten, Sachkosten (Sach- und Dienstleistungskosten und sonstige ordentliche Aufwendungen), interne Leistungsverrechnung und kalkulatorische Kosten berücksichtigt. Hinzugerechnet wurde auch Unterdeckung des Jahres 2022. Die Gebührenkalkulation wurde nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 KAG vorgenommen, wonach die Gebühren die veranschlagten Kosten decken sollen (Kostendeckungsprinzip). Es wird davon ausgegangen, dass die ermittelten Kosten auch in den Folgejahren entstehen. Weichen die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kostenüber- bzw. -unterdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Es folgen Erläuterungen zu den jeweiligen Kostenarten.

Personalkosten:

Die Ist-Personalkosten wurden gemäß den Stellenanteilen für die Kostenstellen „Kirmeswesen“ und „Märkte“ berechnet. Ermittelt wurden die Personalkosten aus dem Produkt 321000 „Gewerbewesen“. Auf Grundlage der prozentualen Arbeitsanteile für die Erledigung dieser Aufgaben wurden jeweils die anteiligen Personalkosten ermittelt. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Märkte erfolgte anhand des Umlageschlüssels Anzahl der Markttag und Unterscheidung Wochenmärkte und Krammärkte. Im Bereich Kirmeswesen wurden die Personalkosten nach Arbeitsaufkommen mit der Gewichtung 90% Herbstkirmes (Plätze und Straßen), 3% Herbstkirmes (Innenstadt) und 7% Kirmessen Elte/Mesum verteilt.

Sachkosten:

Bei den Sachkosten erfolgte die Verbuchung der direkten Kosten auf die einzelnen Kostenstellen. So wurden die Kosten für die Unterhaltung der einzelnen Marktflächen den jeweiligen Märkten angerechnet, wo diese Kosten entstanden sind. Nicht direkt zuzuordnende Kosten wurden mit einer Gewichtung nach Frontmetern und Arbeitsaufkommen auf die Märkte verteilt. Im Bereich Kirmeswesen wurden die Kosten ebenfalls dem jeweiligen Veranstaltungsort zugeordnet. Die darüber hinaus nicht direkt zuzuordnenden Kosten wurden nach Arbeitsaufkommen mit der Gewichtung 90% Herbstkirmes (Plätze und Straßen), 3% Herbstkirmes (Innenstadt) und 7% Kirmessen Elte/Mesum verteilt.

Interne Leistungsverrechnung:

Über die interne Leistungsverrechnung werden Leistungen innerhalb der Verwaltung verrechnet, die zur Erbringung der eigenen Leistung notwendig sind. Hierunter fallen u.a. Leistungen der Zentralen Gebäudewirtschaft, EDV, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Rechtsberatung, etc. Die Aufteilung erfolgte für Märkte und Kirmeswesen wie bei den Sachkosten.

Kalkulatorische Kosten:

Die zu berücksichtigenden Daten stammen aus der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungen werden für die Bereiche Märkte und Kirmeswesen im Verhältnis zu den jeweiligen Nutzungstagen berücksichtigt. Eine Abschreibung von Grund und Boden erfolgt nicht. Die Pflasterungen auf den jeweiligen Markt- bzw. Kirmesplätzen sind bereits abgeschrieben. Grundlage für die kalkulatorischen Zinsen sind ebenfalls die Daten aus der Anlagenbuchhaltung. Die Aufteilung erfolgte für Märkte und Kirmeswesen wie bei den Sachkosten.

Anmerkungen zur Gebührenkalkulation für den Bereich Märkte:

Die Gebühren für Wochen- und Krammärkte werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes (Frontmeter) und nach Ort des Marktes bemessen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten umlagefähigen Kosten, die tatsächlichen Verkaufsfrontmeter und die Anzahl der Markttage sind Grundlage für die Ermittlung der Gebühren.

Im Vergleich zur vorherigen Gebührenkalkulation gibt es Verschiebungen bei den Verkaufsfrontmetern. So haben sich die zu berechnenden Gesamtverkaufsfrontmeter seit 2024 um insgesamt 7,28% verringert. Die einzelnen Frontmeterzahlen haben sich dabei wie folgt geändert:

Markt	Frontmeterzahl (alt)	Frontmeterzahl (neu)	Veränderung %
Wochenmarkt - Innenstadt	13.038	11.400	-12,56%
Wochenmarkt - Emstorplatz	8.050	7.350	-8,70%
Wochenmarkt - Mesum	3.432	2.990	-12,88%
Krammarkt	1.806	2.631	+45,68%
Kalter Markt	1.371	1.310	-4,45%

Da die Gebühren bei den Krammärkten und dem Kalten Markt am Veranstaltungstag vor Ort und in bar an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten sind, werden die Gebühren pro Frontmeter zur Vereinfachung der Barzahlung auf eine Dezimalstelle (Zehntel) gerundet.

Aktuell liegt der Durchschnittspreis für Standgebühren auf einem Wochenmarkt bundesweit bei 1,00 € bis 6,00 € pro angefangenem Frontmeter und Markttag. Bei Krammärkten zwischen 2,00 € und 10,00 €. Ein durchschnittlicher Marktstand/Verkaufswagen hat in der Regel eine Frontlänge von 3 bis 5 laufenden Metern.

Vergleichstabelle zur Einordnung der Gebührenveränderung pro Tag (vorher/nachher):

Markt (z.B. Standlänge: 4 Frontmeter)	Standgebühr pro Tag (alt)	Standgebühr pro Tag (neu)	Veränderung €
Wochenmarkt - Innenstadt	6,40 €	7,88 €	+1,48 €
Wochenmarkt - Emstorplatz	6,08 €	12,84 €	+6,76 €
Wochenmarkt - Mesum	5,24 €	8,24 €	+3,00 €
Krammarkt	9,20 €	10,40 €	+1,20 €
Kalter Markt	13,20 €	12,80 €	-0,40 €

Ein Vergleich mit anderen Wochenmärkten im Umkreis gestaltet sich schwierig, weil bei vielen anderen Städten/Kommunen nicht der Frontmeterpreis berechnet wird, sondern die komplette Stellfläche in Quadratmetern. Darüber hinaus sind woanders oft keine Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom, Gas und Wasser im Standgeld enthalten.

Nachfolgend eine kurze Vergleichsliste der aktuellen Standgebühren für die jeweiligen Wochenmärkte (je angefangenen laufenden Meter Frontlänge pro Markttag) aus der Region:

Stadt	Satzung	Frontmeterpreis	Anmerkung
Steinfurt	2023	1,00 €	zzgl. Stromkosten
Greven	2023	1,60 €	inkl. Stromkosten
Emsdetten	2024	1,80 €	zzgl. Stromkosten
...			
Rheine (Innenstadt)	2026	1,97 €	inkl. Stromkosten
Rheine (Mesum)	2026	2,06 €	inkl. Stromkosten
Rheine (Emstorplatz)	2026	3,21 €	inkl. Stromkosten
...			
Paderborn	2024	1,76 €	zzgl. Stromkosten
Köln	2019	3,21 €	zzgl. MwSt & Stromkosten
Hilden	2024	3,30 €	zzgl. Stromkosten
Lüdenscheid	2023	3,50 €	inkl. Stromkosten
Münster	2024	3,55 €	zzgl. Strom- & Reinigungskosten
Gladbeck	2015	3,80 €	inkl. Stromkosten
Hagen	2022	4,30 €	zzgl. Stromkosten

Anmerkungen zur Gebührenkalkulation für den Bereich Kirmeswesen:

Die Gebühren für die Kirmessen in Rheine, Rheine-Mesum und Rheine-Elte werden grundsätzlich nach Art und den Maßen des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inklusive seitlicher Überstände und blinder Fronten berechnet. Die Besonderheit im Kirmeswesen ist der Staffeltarif für die einzelnen Orte. Hier wird innerhalb der Aufteilung wiederum nach Art und Größe des Unternehmens unterteilt.

Die Kosten im Bereich Kirmeswesen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Kostentreiber sind die Personal-, Bewachungs- und Werbekosten sowie die Straßenunterhaltung. In der aktuellen Gebührenkalkulation wurde jetzt mit den Daten aus 2023 und 2024 eine prozentuale Abweichung in Höhe von -63,61% (Herbstkirmes – Plätze und Straße), -63,52% (Herbstkirmes – Innenstadt) und -112,17% (Kirmessen Elte/Mesum) ermittelt. Diese Abweichung zeigt

auf, in welchem Rahmen sich die Erhöhung der Gebühren bewegen sollte, um kostendeckend zu sein.

Nachfolgend einige Beispiele, wie sich die entsprechende Gebührenerhöhung gemäß Kalkulation im Kirmeswesen ab 2026 auf die einzelnen Plätze auswirkt:

Gebühren Herbstkirmes (Plätze mit Straßen) – Gesamt für 4 Veranstaltungstage			
Art des Unternehmens (Größe in qm)	Standgebühr netto (alt)	Standgebühr netto (neu)	Veränderung €
Mandelwagen (20qm)	231,20 €	378,40 €	+147,20 €
Ausschankwagen (150qm)	2.149,00 €	3.516,00 €	+1.367,00 €
Kinderfahrgeschäft „Cars/Trucks“ (90qm)	494,00 €	806,80 €	+312,80 €
Großfahrgeschäft „Break-Dance“ (400qm)	1.392,80 €	2.281,60 €	+888,80 €

Gebühren Herbstkirmes (Innenstadt) – Gesamt für 4 Veranstaltungstage			
Art des Unternehmens (Größe in qm)	Standgebühr (alt)	Standgebühr (neu)	Veränderung €
Mandelwagen (20qm)	127,20 €	208,00 €	+80,80 €
Ausschankwagen (150qm)	1.038,00 €	1.687,00 €	+659,00 €
Kinderfahrgeschäft „Cars/Trucks“ (90qm)	241,20 €	396,40 €	+155,20 €
Großfahrgeschäft „Break-Dance“ (400qm)	656,80 €	1.087,20 €	+430,40 €

Gebühren Kirmes (Elte/Mesum) – Gesamt für 3 Veranstaltungstage			
Art des Unternehmens (Größe in qm)	Standgebühr (alt)	Standgebühr (neu)	Veränderung €
Mandelwagen (20qm)	87,60 €	186,00 €	+98,40 €
Ausschankwagen (150qm)	1.064,25 €	2.256,75 €	+1.192,50 €
Kinderfahrgeschäft „Cars/Trucks“ (90qm)	234,00 €	494,40 €	+260,40 €
Großfahrgeschäft „Break-Dance“ (400qm)	580,80 €	1.223,70 €	+642,90 €

Für eine ungefähre Einordnung der Gebührenanpassung wurde anhand der vorgenannten Beispielunternehmen ein Vergleich mit anderen Kirmesveranstaltungen durchgeführt. Allerdings ist ein Vergleich mit anderen Kirmessen aufgrund ihrer Größe, Ausrichtung (Zielgruppe), Tradition, Umfang, Art der Fahrgeschäfte, Dauer und Besucherzahlen sehr schwierig. Trotz des gleichen Grundprinzips gibt es teils erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kirmesveranstaltungen.

Das Ergebnis ist in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst:

Gebührenvergleich für einen Mandelwagen (20qm) für 4 Tage	
Stadt (Kirmesveranstaltung)	Standgebühr
Soest (Allerheiligenkirmes)	670,48 €
Haan (Haaner Kirmes)	563,20 €
Brilon (Michaeliskirmes)	420,00 €
Bonn (Pützchens Markt)	391,20 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –NEU–	378,40 €
Herne (Cranger Kirmes)	354,40 €
Düren (Annakirmes)	311,20 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –ALT–	231,20 €
Dülmen (Viktorkirmes)	202,60 €
Vreden (Kirmes)	200,00 €
Schloss Holte-Stukenbrock (Pollhansmarkt)	160,00 €
Paderborn (Herbslibori)	132,64 €
Oberhausen (Sterkrader Fronleichnamskirmes)	120,00 €
Warendorf (Mariä Himmelfahrt Kirmes)	95,20 €
Ahlen (Herbstkirmes)	68,00 €

Gebührenvergleich für einen Ausschankwagen (150qm) für 4 Tage	
Stadt (Kirmesveranstaltung)	Standgebühr
Soest (Allerheiligenkirmes)	8.781,28 €
Bonn (Pützchens Markt)	5.442,00 €
Haan (Haaner Kirmes)	4.696,00 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –NEU–	3.516,00 €
Brilon (Michaeliskirmes)	3.480,00 €
Herne (Cranger Kirmes)	2.506,40 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –ALT–	2.149,00 €
Düren (Annakirmes)	2.147,20 €
Dülmen (Viktorkirmes)	2.007,00 €
Ahlen (Herbstkirmes)	1.980,00 €
Oberhausen (Sterkrader Fronleichnamskirmes)	1.651,00 €
Warendorf (Mariä Himmelfahrt Kirmes)	1.570,80 €
Vreden (Kirmes)	1.438,00 €
Paderborn (Herbslibori)	1.352,00 €
Schloss Holte-Stukenbrock (Pollhansmarkt)	730,00 €

Gebührenvergleich für ein Kinderfahrgeschäft „Cars/Trucks“ (90qm) für 4 Tage	
Stadt (Kirmesveranstaltung)	Standgebühr
Düren (Annakirmes)	864,40 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –NEU–	806,80 €
Soest (Allerheiligenkirmes)	741,52 €
Brilon (Michaeliskirmes)	608,00 €
Schloss Holte-Stukenbrock (Pollhansmarkt)	552,00 €
Herne (Cranger Kirmes)	500,40 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –ALT–	494,00 €
Paderborn (Herbslibori)	467,60 €
Bonn (Pützchens Markt)	460,80 €
Haan (Haaner Kirmes)	417,60 €
Vreden (Kirmes)	380,00 €
Oberhausen (Sterkrader Fronleichnamskirmes)	316,80 €
Dülmen (Viktorkirmes)	304,20 €
Ahlen (Herbstkirmes)	216,00 €
Warendorf (Mariä Himmelfahrt Kirmes)	214,20 €

Gebührenvergleich für ein Großfahrgeschäft „Break-Dance“ (400qm) für 4 Tage	
Stadt (Kirmesveranstaltung)	Standgebühr
Soest (Allerheiligenkirmes)	4.092,88 €
Haan (Haaner Kirmes)	3.944,00 €
Bonn (Pützchens Markt)	3.474,32 €
Düren (Annakirmes)	3.016,00 €
Herne (Cranger Kirmes)	2.776,00 €
Schloss Holte-Stukenbrock (Pollhansmarkt)	2.453,32 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –NEU–	2.281,60 €
Paderborn (Herbslibori)	2.078,24 €
Vreden (Kirmes)	1.960,00 €
Brilon (Michaeliskirmes)	1.580,00 €
Rheine (Herbstkirmes – Plätze mit Straßen) –ALT–	1.392,80 €
Dülmen (Viktorkirmes)	1.352,00 €
Oberhausen (Sterkrader Fronleichnamskirmes)	1.237,32 €
Warendorf (Mariä Himmelfahrt Kirmes)	952,00 €
Ahlen (Herbstkirmes)	932,00 €